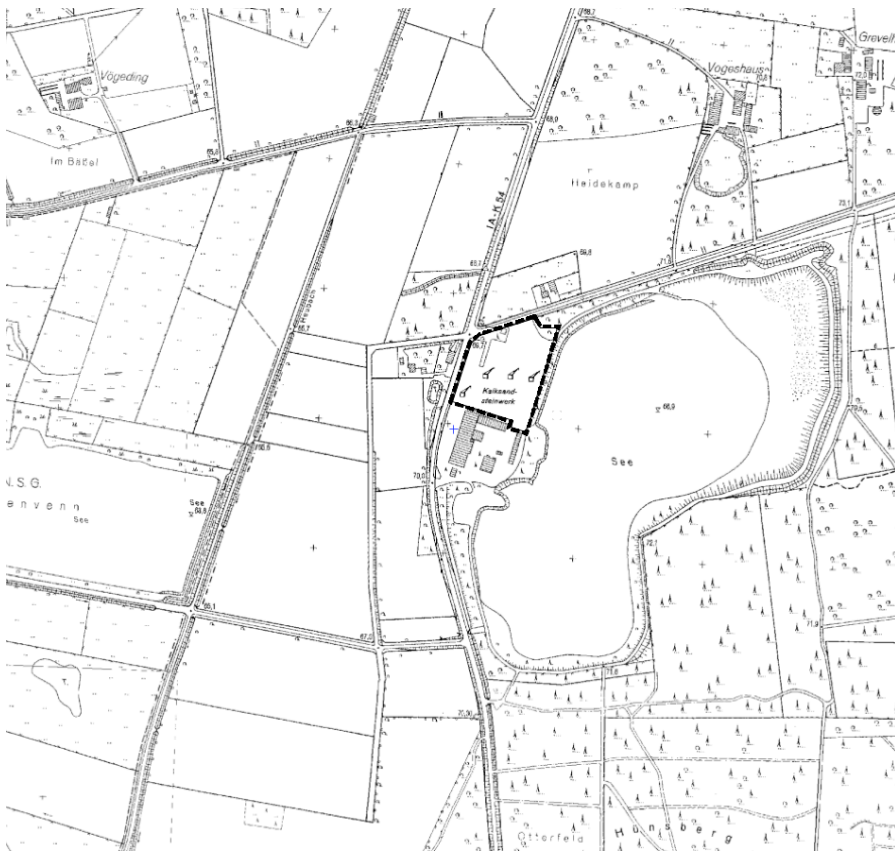


VBP Nr. 139
„Solarpark ehem.
Kalksandsteinwerk“

Vorentwurf
Begründung

Stadt Coesfeld



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Städtebaulich-technisches Konzept	5	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
3.3	Überbaubare Flächen	6	
4	Erschließung	7	
5	Einfriedung	7	
6	Natur und Landschaft	7	
6.1	Grünkonzept	7	
6.2	Arten- und Biotopschutz	7	
6.2.1	Bestandsbeschreibung	7	
6.2.2	(Potentielles) Arteninventar	8	
6.2.3	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	10	
6.3	Eingriffsregelung	11	
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	11	
7	Sonstige Belange	11	
7.1	Ver- und Entsorgung	11	
7.2	Immissionsschutz	12	
7.3	Altlasten und Kampfmittel	12	
7.4	Denkmalschutz	12	
8	Fragen der Durchführung	13	
9	Umweltbericht	14	
9.1	Einleitung	14	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	16	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21	
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	21	
9.7	Zusätzliche Angaben	21	
9.7.1	Datenerfassung	21	
9.7.2	Monitoring	22	
9.8	Zusammenfassung	22	
9.9	Referenzliste der Quellen	23	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Solarpark ehem. Kalksandsteinwerk“ gem. § 12 BauGB gefasst.

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt ca. 5,0 km west-süd-westlich der Stadt Coesfeld. Es wird begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 19,
- Im Westen durch das Flurstück 104,
- Im Osten und Süden durch das Flurstück 115, Flur 52, Coesfeld-Kichspiel.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 114 der Flur 52, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel.

Da der Vorhabenträger im Eigentum des Planbereiches ist, erfüllt dieser die Vorschrift des § 12 BauGB, der besagt, dass der Vorhabenträger im Eigentum des Planbereiches, den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sein muss.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf der Lagerfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes eine Anlage zur Umwandlung von Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom (Freiflächenphotovoltaikanlage) zu errichten und zu betreiben. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Mit der Entwicklung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sichert der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung der brach gefallenen gewerblichen Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich ca. 5,0 km west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld. Es umfasst eine durch Pflaster und den Auftrag von Schotter (teil-)versiegelte Lagerfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes. Das Plangebiet wird derzeit noch von LKWs genutzt, um abgebauten Sand am östlich angrenzenden Baggersee abzufahren.

Südlich des Plangebietes befinden sich Gebäude / Werkhallen des ehemaligen Kalksandsteinwerkes, dessen Dächer bereits gänzlich

mit Solarzellen bedeckt sind. Der östlich liegende Baggersee, ist in östlicher und südlicher Richtung von einem Waldgebiet (Coesfelder Heide) umgeben. In nördlicher Richtung befinden sich eine Wohnnutzung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Plangebietes grenzt die Kreisstraße K 54 an.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster stellt das Plangebiet als „Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da es sich bei dem Vorhaben um Wiedernutzung einer gewerblichen Brachfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, erfüllt das Vorhaben das Ziel 8.2 des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland. Die landesplanerische Abstimmung gem. § 34 (1) LPlG NRW 2017 erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld trifft für das Plangebiet die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG Hünsberg - Monenberg nachrichtlich übernommen.

Die unmittelbar nördlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen werden als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In nördlicher Richtung werden zudem „Flächen für Wald“ dargestellt. Die Fläche östlich des Plangebietes wird als „Wasserfläche“ dargestellt, die in östlicher und südlicher Richtung von der Darstellung „Flächen für Wald“ umgeben ist.

Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaikanlage“ notwendig. Da der derzeitige Flächennutzungsplan das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um somit die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu schaffen. Daher wurde am ... durch den Rat der Stadt Coesfeld beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend dem o.g. Planungsziel (s. Punkt 1.2) im Parallelverfahren zu ändern (68. Änderung).

- Bebauungsplan

Derzeit besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet. Mit der vorliegenden Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen.

- Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des **Landschaftsplanes** „Coesfelder Heide-Flamschen“. Die östlich an das Plangebiet anschließenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hünsberg – Monenberg“ festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie weiterer Landschaftsbestandteile und -strukturen wie Hügel, Dünen und Heidereste sowie dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse und der Sicherung des Waldbestandes als Erholungsraum.

2 Städtebaulich-technisches Konzept

Die bauliche Konzeption des Vorhabenträgers, dargestellt im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), sieht eine nach Südsüdwesten ausgerichtete Anordnung von Modulfeld-Reihen vor, die eine Aufstellhöhe von ca. 0,30 m besitzen. Die Module werden auf der (teil-)versiegelten Lagerfläche angebracht. Die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist in drei Teilbereiche unterteilt zwischen denen ein Abstand von ca. 2,0 m besteht. Für den westlichen Teilbereich ist eine Maximal-Auslastung von 69 Reihen und 15 Spalten (2340 Module) möglich. Für den zentralen Teilbereich ist eine Maximal-Auslastung von 89 Reihen und 18 Spalten (3020 Module) möglich und für den östlichen Teilbereich 87 Reihen und 10 Spalten (1740 Module). Auf den Metall-Untergestellen ruhen die Photovoltaik-Modulplatten in einem Aufstellwinkel von ca. 15°. Die Anlage ist statisch, d.h. es erfolgt keine aktive Nachführung der Module zum Sonnenverlauf. Insgesamt erzeugt die Anlage eine Nennleistung von ca. 1,9 MW.

Sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen.

Damit sich das Plangebiet in das Landschaftsbild einfügt, wird im nördlichen und westlichen Plangebiet eine Fläche zur Anpflanzung festgesetzt, die zudem Blendwirkungen ausgehend von der Solaranlage verhindern soll.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen setzen das konkrete Vorhaben planungsrechtlich gem. § 12 (3) BauBG um. Im Durchführungsvertrag werden weitergehende realisierungsbezogene Vereinbarungen getroffen. Nach den Vorgaben des § 12 (3) BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht an die Festsetzungsinhalte des § 9 BauGB gebunden. Dennoch sollen zur Nachvollziehbarkeit einer auch vom konkreten Vorhaben unabhängigen städtebaulich verträglichen Entwicklung die aus der Objektplanung abzuleitenden Angaben zur Art und Maß der baulichen Nutzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgezeigt werden.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt ein Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde, der das konkrete Vorhaben darstellt. Gem. § 12 (3a) BauGB sind nur die Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (s. auch Punkt 7 der Begründung).

3.1 Art der baulichen Nutzung

Zur planungsrechtlichen Sicherung der angestrebten Umnutzung (s. Punkt 1.2) der ehemaligen genutzten Lagerfläche erfolgt die Festsetzung des Plangebietes gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“. Innerhalb des Sondergebietes sind Photovoltaikanlagen mit den zugehörigen technischen Anlagen zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen „überschatteten“ Flächen, wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 festgesetzt. Hiermit wird die Obergrenze gem. § 17 (1) BauNVO überschritten. Die Überschreitung ist jedoch gem. § 17 (2) BauNVO aus folgendem städtebaulichen Grund zulässig. Aufgrund der flachen Anordnung der Photovoltaikanlage entsteht keine „Selbstverschattung“ der Photovoltaikmodule, wodurch die Abstände zwischen den Modulen reduziert werden können. Dies führt letztendlich zu einer erhöhten Verschattung des Plangebietes, bedeutet aber zugleich, dass das Plangebiet effektiver für die nachhaltige Energieproduktion genutzt wird und somit einen größeren Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet. Zudem ist das Plangebiet größtenteils versiegelt oder teilversiegelt, wodurch Eingriffe auf Grund und Boden bereits stattgefunden haben. Da die Photovoltaikanlage auf dieser Fläche angelegt wird, sind weitere Eingriffe auf Grund und Boden nicht notwendig.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer maximalen Höhe von 70,50 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht einer maximalen Höhe von ca. 0,50 m. Aufgrund der insgesamt flachen Topographie im Umfeld des Plangebietes sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild weitgehend ausgeschlossen.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubare Fläche wird entsprechend der für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Module erforderlichen Fläche festgesetzt. Aufgrund der geringen Höhe der Anlage werden keine Grenzabstände ausgelöst, wodurch eine grenzständige Aufstellung der Module zulässig ist.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird weiterhin über die nördlich des Plangebietes verlaufende Straße „Stevede“ erschlossen.

5 Einfriedung

Zum Schutz des Solarparks wird festgesetzt, dass das Plangebiet mit blickdurchlässigen Zaunanlagen einzuzäunen ist, die mit einer Höhe von min. 71,80 m ü. NHN bis max. 72,0 m ü. NHN auszuführen sind. Dies entspricht eine Höhe von ca. 1,80 m bis 2,0 m.

6 Natur und Landschaft

6.1 Grünkonzept

Zur Vermeidung etwaiger visueller Beeinträchtigungen und Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen wird am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes gem. § 9 (1) Nr. 25 eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese ist flächendeckend und mind. zweireihig versetzt mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Zur Straße „Stevede“ ist ausnahmsweise eine Zufahrt in einer Breite von 5,0 m zulässig. Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung sind Zaunanlagen zulässig, die jedoch mittig zu errichten sind.

6.2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wurden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft. Zu diesem Zweck erfolgte eine Bestandsaufnahme (März 2017) und Auswirkungsprognose der Planung gem. § 44 BNatSchG im Rahmen der nachfolgenden Artenschutzprüfung (Stufe I).

6.2.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld nördlich eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha Größe. Südlich des Plangebietes grenzen die Gebäude / Gewerbehallen des ehemaligen Kalksandsteinwerkes an. Im Osten liegt ein Baggersee; dahinter ein relativ großes Waldgebiet (Coesfelder Heide). In nördliche und westliche Richtung angrenzend

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gehölzstrukturen im weiteren Umfeld vollständig eingegrünt.

Die im Plangebiet vorhandene Grünstruktur auf den ehemaligen Lagerflächen des aufgegebenen Kalksandsteinwerkes ist als (Industrie-) Brache anzusprechen. Die Fläche ist durch den Auftrag von Schotter bzw. durch eine Pflasterung zum Großteil versiegelt. Die aufgrund der Nutzungsaufgabe gewachsenen Gehölze, vorrangig Birken, wurden zwischenzeitlich großflächig gerodet. Lediglich im nördlichen Teilbereich des Plangebietes besteht derzeit noch ein spärlicher Gehölzaufwuchs.

Das Plangebiet wird derzeit noch von LKWs durchfahren, die den am Baggersee abgebauten Sand abfahren. Die ehemaligen Werkshallen des weiter südlich gelegenen Kalksandsteinwerkes unterliegen einer Folgenutzung für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

6.2.2 (Potentielles) Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4008, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld vorkommenden Biotoptypen (Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude, Abgrabungen, Stillgewässer, Wälle) theoretisch 45 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Säugetiere (Fledermäuse) 38 Vogel- und 3 Amphibienarten sowie 1 Libelle (s. Tab. 1).

Zusätzlich zum Fachinformationssystem wurden die im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Wind für den Kreis Coesfeld durchgeführten avifaunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2014 ausgewertet. So besteht in den angrenzenden Bereichen zum Plangebiet ein Brutvorkommen des Uhu.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllt.

So bestehen im Plangebiet z.B. keine alten Baumbestände die beispielsweise für Höhlenbewohner (Fledermäuse, Spechte) oder Greife von Bedeutung sein könnten. Die vorhandene Brachfläche ist insgesamt als Brutstandort, auch für Gebüsch-brütende Vogelarten von untergeordneter Bedeutung. Um jedoch Verbotstatbestände vollständig auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung notwendig (s.u. „Maßnahmen“).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2015: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Eine Nutzung des Plangebietes durch typische Offenlandarten ist aufgrund des regelmäßigen Betriebsverkehrs durch LKWs aber auch der Folgenutzung der Gebäude des ehemaligen Kalksandsteinwerkes unwahrscheinlich. Die hierdurch nutzungsbedingt entstehenden Vorbelastungen wie Lärm, Licht und Bewegung machen eine Reviergründung/ Brutvorkommen potentiell denkbarer Arten (z.B. Rebhuhn) unwahrscheinlich.

Da durch das Vorhaben kein Abbruch bestehender Gebäude vorbereitet wird, können entsprechende Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die laut Fachinformationssystem vorkommenden Fledermausarten. In dieser Hinsicht ist das Plangebiet lediglich als nicht essentielles Nahrungsgebiet zu beurteilen. Diese Funktion bleibt auch bei der angestrebten solaren Nutzung erhalten; darüber hinaus bieten die Bereiche südlich des Plangebietes gleichwertige Nahrungshabitate, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4008, Stand: September 2015. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier. XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. Für Abkürzungen der Spaltenüberschriften s. Kap. Arteninventar.

Art	Status	Erhaltungszustand	LauW/tro-wa	NadW	KlGehoeI	oVeg	Aeck	Saeu	Gebaeu	Abgr	StillG	Deich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)									
Säugetiere												
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S	X	(X)	X		(X)	(WS)/WQ		(X)	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	(X)	(X)	X			WS/WQ		(X)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	XX			WS/WQ		(X)	
Vögel												
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-	X	X	X		(X)			(X)	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X		(X)	X		(X)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G								X	XX
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-					XX	X			(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G					XX			X	X
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S						(X)		X	X
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U						(X)		X	X
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	G						(X)		XX	XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X	X	X					X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	(X)	X	XX			(X)			
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-			XX			(X)	X	X	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	(X)	X			X	X	(X)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U					XX			XX	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U						X	X	(X)	XX
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X	X					X	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U						(X)	X	XX	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X		X						
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	XX	X	X			X			
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G			X			X	X	X	(X)
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G					XX				X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U						X	X	XX	(X)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G			XX			X		(X)	(X)
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U						(X)			(X)
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-			X						
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	(X)		X			X	X	(X)	(X)
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S						XX	XX		
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	X	X			X			
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G			X					X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X		X						
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	sicher brütend	U								X	X
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U						(X)			XX
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G			X			(X)	XX		X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X	(X)	X						
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	X	(X)	XX			X			
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X			(X)	X		
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G								X	XX
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G			X			X	XX	X	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-						XX			X
Amphibien												
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S					(X)	XX		X	XX
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G			(X)					(X)	XX
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G			X			(X)		X	XX
Libellen												
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Art vorhanden	U									XX

6.2.3 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Durch das Planvorhaben wird eine mehrjährige, aber weitestgehend gehölzfreie Brachfläche, die durch Betriebsverkehr (Sandabbau, Nutzung der ehemaligen Werkshallen des Kalksandsteinwerkes) vorbelastet ist, einer solaren Nutzung zugeführt.

- Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können unter Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden:

Eine **Entfernung bestehender Gehölze**, d.h. Bäume und Sträucher darf **nicht** innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. **vom 01.03. – 30.09.** eines jeden Jahres erfolgen.

6.3 Eingriffsregelung

Für den Bereich des Plangebietes erfolgt eine Eingriffs-, Ausgleichs- und Bilanzierung durch die Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem anvisierten Planungszustand. In vorliegendem Fall ist das Plangebiet durch die vorherige gewerbliche Nutzung als Lager- und Betriebsfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes größtenteils versiegelt oder teilversiegelt. Lediglich in kleineren Teilbereichen hat sich eine spontane, vorwiegend krautige Vegetation auf den Schotterflächen entwickelt. Eingriffe auf Grund und Boden haben demnach bereits stattgefunden.

Durch die beabsichtigte Installation der Photovoltaikanlage auf dieser ehemaligen Lager- und Betriebsfläche ist keine Erhöhung von Bodenversiegelungen anzunehmen. Im Gegenteil sind im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes Flächen zur Anpflanzung festgesetzt, so dass hier mit Umsetzung des Planvorhabens Flächen entsiegelt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist in vorliegendem Fall eine Eingriffsbilanzierung nicht erforderlich.

Aufgrund der niedrigen Bauweise der Photovoltaikanlage mit einer Aufstellhöhe von rund 0,30 m sowie der festgesetzten Eingrünung sind keine Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Östlich des Plangebietes grenzt ein Baggersee an das Plangebiet an. Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Baggersee sind nicht zu erwarten. Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Vorhaben nicht betroffen.

7 Sonstige Belange

7.1 Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz erfolgt über eine Trafostation im westlichen Plangebiet.

Eine darüber hinausgehende technische Versorgung ist nicht erforderlich.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Lagerfläche besitzt das Plangebiet im Bereich der versiegelten Wege einen Straßenablauf für das anfallende Regenwasser. Im Bereich der teilversiegelten Flächen kann das anfallende Regenwasser über die Bodenzone versickern. Da mit dem Planvorhaben keine weiteren Versiegelungen beabsichtigt sind und somit keine Veränderungen am Ist-Zustand erfolgen, sind keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen notwendig.

7.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, kann es in der Umgebung zu Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten, wodurch eine Absolutblendung von Betroffenen ausgelöst werden kann. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar.

Da die Lichtreflexionen, hervorgerufen durch die Solar-Module, zu einer (vollständigen) Reduzierung des Sehvermögens führen können, sind Maßnahmen zur Minderung der Blendwirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu treffen. Hierzu nennt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Hinweise zu den maßgeblichen Immissionsorten und Immissionssituation und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Blendwirkungen. Besonders für Immissionsorte, die westlich und östlich und nicht weiter als 100 m von der Freiflächenphotovoltaikanlage liegen, können mögliche Blendungen kritisch sein.

Im Falle dieses Vorhabens trifft dies für die westlich angrenzende K54 zu. Für die ca. 20 m nördlich des Plangebietes befindliche Wohnnutzung ist eine Blendung als unproblematisch einzustufen, da bestehende Grünstrukturen außerhalb des Plangebietes eine Blendung verhindern.

Um Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen zu vermeiden wird im nördlichen und westlichen Plangebiet eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen festgesetzt, die blickdicht auszuführen ist.

7.3 Altlasten und Kampfmittel

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der teil- und vollversiegelten Lagerfläche vor. Hierdurch finden keine Erdarbeiten statt, wodurch eine Untersuchung auf Kampfmittel nicht notwendig ist. Sollten jedoch Eingriffe in das Erdreich erfolgen, ist ein Kampfmittelnachweis im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist dies Stadt Coesfeld mitzuteilen.

Das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

7.4 Denkmalschutz

Aufgrund der bestehenden (Teil-)Versiegelungen im Plangebiet haben bereits Bodeneingriffe stattgefunden. Hieraus kann abgeleitet werden, dass sich keine kulturhistorisch wichtigen Bodenfunde im Plangebiet befinden. Folglich sind die Belange des Denkmalschutzes im Plangebiet nicht betroffen.

Sollten im Falle erneuter Bodeneingriffe kulturhistorisch wichtige Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

8 Fragen der Durchführung

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Coesfeld geschlossen, in dem Regelungen, insbesondere zur zeitlichen und finanziellen Abwicklung, zur Realisierung des Vorhabens festgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 (3a) BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur das Vorhaben zulässig ist, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Es ist beabsichtigt mit der vorliegenden Planung eine derzeit brachliegende Lagerfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes durch den Bau einer Photovoltaikanlage einer solaren Folgenutzung zuzuführen. Das Plangebiet liegt west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld und umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des **Landschaftsplanes** „Coesfelder Heide-Flamschen“. Die östlich an das Plangebiet anschließenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hünsberg – Monenberg“ festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie weiterer Landschaftsbestandteile und -strukturen wie Hügel, Dünen und Heidereste sowie dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse und der Sicherung des Waldbestandes als Erholungsraum. Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302; Hochmoorreste mit u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) befindet sich 2 km westlich des Plangebietes.

Ca. 300 m westlich befindet sich – auf dem Gebiet des Kreises Borken – das **Naturschutzgebiet** „Kuhlenvenn“ (BOR-022). Schutzgegenstand sind die frisch bis nassen Grünländer mit offenen Wasserflächen und Ufern, die Habitatfunktion für z.T. stark gefährdete Säugetiere, Vögel (Wat- und Wiesenvogelarten), Amphibien, Fische und Wirbellose, besonders Libellenarten sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften bieten.

Im **LANUV-Biotopkataster** ist das Sandabtragungsgewässer als

schützenswerter Biotop nördlich Stevede (BK-4008-0022) eingetragen.

Der südlich des Abgrabungsgewässers angrenzende Waldbereich wird im Biotopkataster als schützenswerter Biotop „Hünsberg nördlich Stevede“ (BK-4008-0132) dargestellt. Dieser besteht aus Kiefernforsten und stockt auf einer bis zu 36 m hohen Binnendüne (hohe geologische Bedeutung).

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. - Innerhalb des Plangebietes befinden sich seit Aufgabe der Nutzung des Kalksandsteinwerkes keine Funktionen mit Bedeutung für das Schutzgut Mensch. - Im Umfeld ist der Immissionsschutz der vorhandenen Wohnnutzungen zu wahren. - Eine unmittelbare Nutzung als Erholungsgebiet besteht nicht. Lediglich Angler dürfen das Abtragungsgewässer östlich des Plangebietes nutzen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben wird eine Sondernutzung zulässig, von der - abgesehen von den kurzfristig umzusetzenden Baumaßnahmen - keine nachteiligen Emissionen für die umgebenden Wohnnutzungen ausgehen. - Die Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich möglicher Blendwirkungen werden durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan vermieden. - Eine Veränderung der Gewässernutzung für Angler wird nicht vorbereitet. - Mit dem Planvorhaben werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine ehemals gewerblich genutzte Lager- und Betriebsfläche. Für eine umfassende Beschreibung sei an dieser Stelle auf Kap. 5.1.1 der Begründung verwiesen. - Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld (innerhalb eines 300 m Puffers) vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen. - Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Einschätzung des Vorhabensbereiches als Lebensraum für Tierarten bzw. als Biotop für seltene (Pflanzen-)arten s. Kap. 5.1.2. „potentielles Arteninventar“. - Es bestehen keine Festsetzungen des Landschaftsplans „Heide-Flamschen“. Angrenzend verläuft das LSG „Hünsberg – Monenberg“. - 2 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorhaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. - Aufgrund der Art der Nutzung ist insgesamt (nach Beendigung der Bauphase) ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. - Nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung nicht zu erwarten. Im Umfeld des Plangebietes bestehen Gehölzstrukturen, die mögliche nachteilige Auswirkungen in die freie Landschaft minimieren.
Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden ist infolge der anthropogenen Nutzung nachhaltig verändert. Insbesondere in den versiegelten Bereichen ist die Bodenentwicklung unterbrochen. - Durch die Bodenversiegelung sind Flächen für die Ansiedlung relativ trockenheitsliebender Pflanzen und Tiere entstanden (Industrie- / Gewerbebrache). - Mögliche Bodenverunreinigungen aufgrund der früheren Nutzung sind denkbar. Ein Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht, da das Schutzgut durch die Vornutzung als Lager- / Betriebsfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes deutlich vorgeprägt ist. - Mit Umsetzung des Planvorhabens werden die Flächen im Bereich der festgesetzten Anpflanzungen am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes entsiegelt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da es sich bei der Fläche um eine ehemals gewerblich genutzte bauliche Anlage (versiegelter Lagerplatz) handelt, die gemäß § 37 (3) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) auch als „Konversionsfläche“ einzustufen ist, folgt die Planung gem. § 48 (1) Nr. 1 EEG mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer „sonstige bauliche Anlage“ den Zielen des EEG also der Landesplanung. - Mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage ist keine weitere Versiegelung des Bodens verbunden. - Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als unerheblich eingestuft, da in vorliegendem Fall eine Wiedernutzbarmachung einer bereits deutlich vorbelasteten Fläche erfolgt (s. au. „baubedingte Auswirkungen“).
Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet selbst kommen keine Oberflächengewässer vor. - Durch die bestehende Versiegelung ist die Grundwasserneubildung verzögert. - Durch das angrenzende Abgrabungsgewässer können Verschmutzungen in Oberflächengewässer erfolgen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung werden keine nennenswerten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet. - Durch das geplante Vorhaben (Errichtung einer Photovoltaikanlage) ist nicht mit Verschmutzungen des angrenzenden Abgrabungsgewässers zu rechnen.
Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung), den angrenzenden Wäldern (Frischluft) und dem östlich gelegenen Gewässer (Speicherfunktion), aber auch den versiegelten Flächen geprägt. - Nachteilige Wirkungen infolge der genannten Versiegelungen wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen. - Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.

Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Das Gebiet ist durch die bestehenden Nutzungen deutlich vorgeprägt. - Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. - Mit der Entnahme von Pflanzen gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. - Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen nicht.
Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Die zukünftige Photovoltaikanlage hat eine Höhe von rund 0,30 m über der Geländeoberfläche. - Im weiteren Umfeld bestehen Gehölzstrukturen.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, denkbar.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der niedrigen Bauweise und der umgebenden Gehölzstrukturen sowie der festgesetzten Fläche zur Anpflanzung wird das Landschaftsbild voraussichtlich nicht verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts besteht somit nicht.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nicht bekannt. - Südlich angrenzende Gebäude werden durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt und stellen Sachgüter dar. - Geschützte Baudenkmale sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Mit dem Vorhaben ist eine Umnutzung der Fläche im Sinne des Flächeneigentümers geplant. - Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die anthropogene Nutzung aber auch das Brachfallen der Flächen im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).- Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.
-------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Das Plangebiet umfasst eine ehemals gewerblich genutzte Fläche, für die bisher keine Nachnutzung gefunden werden konnte. Mit der Entwicklung als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird gem. § 48 (1) Nr.1 EEG die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf eine „sonstige bauliche Anlage“ (versiegelter Lagerplatz) auf einer Konversionsfläche angestrebt.

Bei **Nicht-Realisierung** des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen (weiter) brach fallen und sich eine voranschreitende Sukzession aus typischen Pioniergehölzen wie z.B. Birken einstellt. Das derzeit bestehende Habitatpotenzial für thermophile Arten (Reptilien), für die gemäß Messtischblattabfrage jedoch keine Hinweise auf Vorkommen bestehen, würde sich zugunsten von Arten der angrenzenden bewaldeten Flächen bzw. Gebüsch-brütenden Vogelarten entwickeln.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der Planung wird dem Ziel von Bund und Ländern nach Erweiterung von Möglichkeiten der Energiegewinnung, dokumentiert im EEG, gefolgt und die Vorgaben für die Realisierung (Konversionsfläche) beachtet.

- **Verringerungsmaßnahmen während der Bauphase**
 - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.
 - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle.
 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten

abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

- **Verringerungs-, Ausgleichsmaßnahmen während der Betriebsphase**
 - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der dann errichteten Anlagen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen. Durch die Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes werden etwaige visuelle Einflüsse z.B. auf vorbeifahrende Verkehre vermieden.
 - Durch die beabsichtigte Installation der Photovoltaikanlage auf dieser ehemaligen Lager- und Betriebsfläche ist keine Erhöhung von Bodenversiegelungen anzunehmen. Im Gegenteil sind im westlichen und nördlichen Randbereich Flächen zur Anpflanzung festgesetzt, so dass hier mit Umsetzung des Planvorhabens eine Flächenentsiegelung erfolgt.
 - Aufgrund der niedrigen Bauweise der Photovoltaikanlage mit einer Aufstellhöhe von rund 0,30 m sowie der festgesetzten Eingrünung sind keine Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzung liegen keine grundlegenden anderweitigen Möglichkeiten vor, mit denen die Ziele des Klimaschutzes im Sinne des EEGs in gleicher Weise erreicht werden können.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

9.7 Zusätzliche Angaben

9.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Biotopbestands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

9.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

9.8 Zusammenfassung

Im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Coesfeld soll die Lagerfläche (rund 1,6 ha) eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes einer solaren Nutzung zugeführt werden. Die Fläche wurde vormals gewerblich genutzt („Konversionsfläche“) und ist in weiten Teilen großflächig versiegelt, so dass hier die Möglichkeit einer sinnvollen Folgenutzung - ohne eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme - besteht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) hat im Sinne einer worst-case-Betrachtung ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, sofern bestimmte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) eingehalten werden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft, Festsetzungen des Landschaftsplans „Heide-Flamschen“ bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf ein 2 km entfernt vorkommendes FFH-Gebiet „Fürstentkühle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Art der Maßnahme und der Entfernung nicht zu erwarten.

Mit der vorliegenden Planung sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da das Ziel des EEG durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem versiegelten Lagerplatz zur Wiedernutzbarmachung einer gewerblich brach liegenden Fläche erfolgt,
- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- da keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft verursacht werden.

9.9 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die Stadt Coesfeld
Coesfeld, im August 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld